

## **Bekanntmachung**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Jever hat in seiner Sitzung am 21. August 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

### **1. Feststellung der betriebsfertigen Herstellung von Entwässerungskanälen gemäß § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung**

Gemäß § 6 der Satzung der Stadt Jever über die Beseitigung der Abwasser (Abwasserbeseitigungssatzung) wird festgestellt, dass die nachfolgend aufgeführten Straßen bzw. Straßenteile mit einer betriebsfertigen, öffentlichen Abwasseranlage versehen sind:

Verzeichnis der Straßen mit Angabe des verlegten Kanales:

Straße, in der ein Regenwasserkanal verlegt wurde (Umstellung von Misch- auf Trennkanalisation):

- Bismarckstraße zw. Lindenallee und Sophienstraße      10. 8. 2011

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Jever, in Kraft getreten am 30. März 2012, grundsätzlich die Verpflichtung besteht, das Grundstück innerhalb von 6 Monaten nach Erklärung der Stadt über die Ausübung des Anschlusszwanges an den Schmutzwasserkanal anzuschließen.

### **2. Widmung von Straßen gem. § 6 des Nieders. Straßengesetzes**

Gemäß § 6 i.V.m. § 2 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) werden folgende Straßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

a) öffentliche Straße

- Verlängerung Mühlenweg bis Kreuzung Hein-Bredendiek-Straße  
(einschl. Brücke über das Kleine Moorwarfer Tief)
- Oswald-Andrae-Straße
- Hein-Bredendiek-Straße  
(einschl. Verbindung zur Joachim-Kayser-Straße)
- Jacobus-Eden-Straße  
(einschl. Verbindung zur Friedrich-Barnutz-Straße)
- Hermann-von-der-Heide-Straße  
(sämtlich Flurstück 23/60 der Flur 6 der Gemarkung Jever)

- Kleiberring  
und Einmündungsbereich Sperlingsweg  
(Parzelle 3/80 der Flur 13 der Gemarkung Jever)
  
- Theodor-Eilers-Straße einschl. Einmündung in die Augustenstraße  
(Parzellen 254/68 und 254/31 sowie Teilfläche aus der Parzelle 32/79 jeweils der  
Flur 8 der Gemarkung Jever)

b) öffentlicher Fuß- und Radverkehr

- Verbindungsweg Oswald-Andrae-Straße / Jacobus-Eden-Straße  
(Flurstück 23/61 der Flur 6, Gemarkung Jever)
  
- Verbindungsweg zwischen Theodor-Eilers-Straße und Augustenstraße  
(Flurstück 254/71 der Flur 8 der Gemarkung Jever)

Mit dieser Widmung werden die vorbezeichneten Flächen zu einer öffentlichen Sache und damit wie folgt in den Gemeingebrauch gestellt:

Die Straße zu a) erfährt keine Beschränkungen in der Benutzung.

Für die Straßen zu b) wird die Widmung auf folgende Benutzungsarten beschränkt: fußläufiger Verkehr und Verkehr mit Fahrrädern.

Die Indienststellung der Sache als die tatsächliche Form der Widmung ist bereits durch Verkehrsübergabe geschehen. Im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften ist damit der Gebrauch der Straße für jedermann gestattet.

Gegen diese Verfügung ist der Rechtsbehelf der Klage zulässig. Diese Klage kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten dieses Gerichtes erhoben werden.

Dankwardt